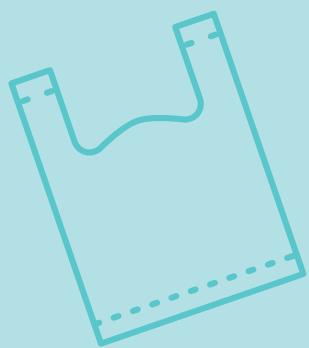
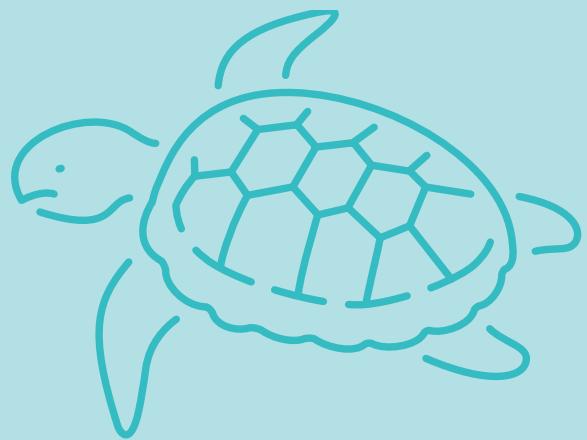




Konzept zur Überwachung von Einwegkunststoffprodukten in Nordrhein-Westfalen





Inhaltsverzeichnis

Die Einwegkunststoffrichtlinie – Richtlinie (EU) 2019/904	4
Was ist ein Einwegkunststoffprodukt?	5
Einwegkunststoffverbotsverordnung (EWKVerbotsV)	6
Welche Produktgruppen sind verboten?	7
Sanktionen	10
Einwegkunststoffkennzeichnungsverordnung (EWKKennzV)	11
Welche Produkte müssen gekennzeichnet werden?	12
Sanktionen	14
Integration der EWK-Verordnungen in die abfallrechtliche Marktüberwachung	15
Konzept zur Überwachung von Einwegkunststoffprodukten in NRW	16
Ansätze für das NRW-Überwachungskonzept	18
Mögliche Synergien mit der Überwachung weiterer abfallrechtlicher Regelungen	19
Abkürzungsverzeichnis	21
Anhang	22
Tabelle 1: Übersicht der zu kennzeichnenden Produkte gemäß EWKKennzV	22
Tabelle 2: Übersicht der zu prüfenden Vorschriften der Einwegkunststoffprodukte und mögliche Abgabestellen	24



Die Einwegkunststoffrichtlinie – Richtlinie (EU) 2019/904

Jährlich werden in Europa 25 Mio. Tonnen Kunststoffabfälle produziert, von denen jedoch weniger als 30 % für das Recycling gesammelt werden. Der immer ansteigende Verbrauch von Kunststoffen und deren häufigen Verwendung in kurzlebigen Produkten trägt in hohem Maße zur Umweltverschmutzung und Meeresvermüllung bei. Daraus resultieren Gefahren für Menschen und Tiere.

Allein in Deutschland fielen im Jahr 2017 mehr als 346.000 Tonnen an Einweggeschirr und To-Go-Verpackungen an.

Um dem entgegen zu wirken, wurde im Jahr 2019 die Richtlinie (EU) 2019/904 über die Verringerung der Auswirkungen bestimmter Kunststoffprodukte auf die Umwelt (Einwegkunststoffrichtlinie – EWK-Richtlinie) verabschiedet. Das Ziel der Richtlinie besteht darin, durch das Ergreifen unterschiedlicher Maßnahmen den Verbrauch von Einwegkunststoffprodukten zu verringern. Darüber hinaus soll das achtlose Wegwerfen von Abfäl-

len in die Umwelt reduziert werden, so dass die Abfallwirtschaft bezüglich der Kunststoffe innovativer und nachhaltiger gestaltet wird. Damit die Umsetzung der EWK-Richtlinie in der Europäischen Union einheitlich erfolgt, hat die EU-Kommission Leitlinien veröffentlicht. Diese dienen als Hilfestellung, sind jedoch nicht rechtlich verbindlich.

Im Fokus der EWK-Richtlinie stehen Produkte, die bei Abfallzählungen an europäischen Stränden am häufigsten gefunden wurden.

Um die Vermüllung der Meere aufzuhalten, werden Maßnahmen der Beschränkung des Inverkehrbringens sowie Kennzeichnungsvorschriften bestimmt, die zum 03. Juli 2021 durch das Einführen der Einwegkunststoffverbotsverordnung (EWKVerbotsV) sowie der Einwegkunststoffkennzeichnungsverordnung (EWKKennzV) in deutsches Recht umgesetzt worden sind.

Was ist ein Einwegkunststoffprodukt?

Gemäß der EWKVerbotsV und der EWKKennzV werden Einwegkunststoffprodukte wie folgt definiert:

Ein Einwegkunststoffprodukt ist

„ein ganz oder teilweise aus Kunststoff bestehendes Produkt, das nicht konzipiert, entwickelt und in Verkehr gebracht wird, um während seiner Lebensdauer mehrere Produktkreisläufe zu durchlaufen, indem es zur Wiederbefüllung an seinen Hersteller oder Vertreiber zurückgegeben wird oder zu demselben Zweck wiederverwendet wird, zu dem es hergestellt worden ist“.



Arten von „Biokunststoffen“ und natürlichen polymeren Werkstoffen es neben den „klassischen“ Kunststoffen gibt, woraus diese bestehen, wie sie beschaffen sind, und in welchen der nunmehr durch die abfallrechtliche Marktüberwachung zu überwachenden Produkten diese vorwiegend eingesetzt werden.

Weiter ist die Abgrenzung von Einweg- und Mehrwegprodukten zu beachten. Einwegprodukte werden nicht zur Wiederverwendung hergestellt. Sie sind also nicht dazu konzipiert, während der Lebensdauer mehrere Produktkreisläufe zu durchlaufen. Zum Zeitpunkt des Inverkehrbringens muss bereits feststehen, ob es sich um ein Einweg- oder ein Mehrwegprodukt handelt. Eine nachträgliche „Umdeklarierung“ mit dem Hinweis, dass Einwegprodukte auch mehrfach genutzt werden können, ist daher nicht zulässig. Auch ist zur Einordnung immer ein objektiver Maßstab anzulegen. Außerachtlassen wird dabei die Annahme, dass einige Verbraucherinnen und Verbraucher die Einwegprodukte nicht nur ein einziges Mal, sondern auch mehrfach verwenden könnten.

Aus dieser Definition wird ersichtlich, dass es zunächst von Relevanz ist, dass die Produkte ganz oder teilweise aus Kunststoff bestehen. Ein Schwellenwert für den Kunststoffgehalt eines Einwegkunststoffprodukts, mit dem bestimmt werden kann, ob ein Artikel unter diese Begriffsbestimmung eines Einwegkunststoffes fällt, ist nicht definiert.

Gemäß Artikel 3 Nr. 1 der EWK-Richtlinie wird ein Kunststoff als Werkstoff bezeichnet, der aus einem Polymer besteht und dem Zusatzstoffe oder andere Stoffe zugesetzt werden können. Ausgenommen sind dabei natürliche Polymere, die nicht chemisch modifiziert wurden.

Um ein besseres Verständnis über die Begriffsbestimmungen zu erlangen, hat die Zentrale Stelle Marktüberwachung (ZSM) eine Übersicht erstellt, welche

Einwegkunststoffverbotsverordnung (EWKVerbotsV)

Verordnung über das Verbot des Inverkehrbringens von bestimmten Einwegkunststoffprodukten und Produkten aus oxo-abbaubarem Kunststoff



Der Konsum von Essen außer Haus nimmt immer mehr zu. Schnell sind die Lebensmittel verzehrt, und die zurückbleibende Verpackung wird entsorgt. Oftmals geschieht dieses nicht ordnungsgemäß, und die Abfälle bleiben in Parks oder an Stränden liegen. Auch in den Meeren findet sich ein großer Anteil des Kunststoffmülls wieder. Dieser zerfällt mit der Zeit in kleinste Teilchen und verbleibt in unserer Umwelt. Die EWKVerbotsV setzt den Artikel 5 der EWK-Richtlinie in nationales Recht um. Demnach haben die EU-Mitgliedsstaaten das Inverkehrbringen bestimmter Produkte aus Einwegkunststoff sowie Artikeln aus oxo-abbaubarem Kunststoff zu verbieten.

Da es sich bei oxo-abbaubaren Kunststoffen um Kunststoffe handelt, die aufgrund der Zugabe spezieller Zusatzstoffe durch Oxidation in Mikropartikel zerfallen, was mit erheblichen Umweltgefahren ver-

knüpft ist, sind diese generell verboten. Dabei ist es unerheblich, ob es sich um Einwegkunststoffprodukte oder Mehrwegkunststoffprodukte handelt.

Relevant ist besonders die Unterscheidung zu „biologisch abbaubaren Kunststoffen“. Bei diesen kommt es zwar auch zur Fragmentierung, anschließend bauen sie sich aber durch einen biologischen Prozess in ihre ursprünglichen Bestandteile ab.

Gemäß EWKVerbotsV ist lediglich das Inverkehrbringen bestimmter Produkte verboten. Unter „Inverkehrbringen“ wird die erstmalige Bereitstellung auf dem Markt im Geltungsbereich der Verordnung verstanden. Das bedeutet, dass keinesfalls jede Abgabe an Dritte untersagt ist, sondern ausschließlich die erste Abgabe. Daraus resultiert die Möglichkeit, bestehende Lagerstände noch abzuverkaufen und nicht ohne Grund zu vernichten. Der Import von Einwegkunststoffprodukten wird ebenfalls durch den Begriff des Inverkehrbringens abgedeckt und ist verboten.

Die EWKVerbotsV beinhaltet einen abschließenden Katalog von Produkten, bei denen es sich um die am häufigsten an europäischen Stränden gefundenen Abfälle handelt. Für diese Produkte existieren umweltfreundlichere Alternativen.

Welche Produktgruppen sind verboten?

Gemäß § 3 Absatz 1 EWKVerbotsV handelt es sich im Einzelnen um Einwegkunststoffprodukte nachfolgender Produktgruppen:



Wattestäbchen

Wattestäbchen sind unterschiedlich lange Stäbe, die an einem oder an beiden Enden mit Watte umwickelt sind. Eine Ausnahme vom Verbot besteht für Wattestäbchen, die dem Anwendungsbereich der Verordnung (EU) 2017/745 über Medizinprodukte unterfallen, wie z.B. die Wattestäbchen, die bei Corona-Tests Anwendung finden.



Besteck, insbesondere Gabeln, Messer, Löffel und Essstäbchen

Unter den Begriff „Besteck“ fallen alle „Werkzeuge“, die zur Nahrungsaufnahme verwendet werden. Dabei findet nicht nur Besteck Beachtung, das zur Aufnahme von To-Go-Lebensmitteln abgegeben wird, sondern auch Besteck, welches in größeren Abpackungen im Einzelhandel erhältlich ist. Nicht in den Anwendungsbereich des Gesetzes fallen Messlöffel, die vor allem pulvigen Lebensmitteln beigelegt sind. Diese sind in der Regel zur richtigen Dosierung und nicht zur Aufnahme der Nahrung konzipiert.



Teller

In diese Kategorie fällt relativ flaches Essgeschirr, das zum Anrichten von Speisen vor oder für den Verzehr verwendet wird, einschließlich Suppenteller.



Trinkhalme

Als Trinkhalme werden Hohlkörper bezeichnet, mit denen sich Flüssigkeiten ansaugen lassen. Dazu gehören sowohl Trinkhalme, die an der Getränkeverpackung befestigt sind, als auch solche, die unabhängig von der Getränkeverpackung erhältlich sind. Auch hier besteht eine Ausnahme für Medizinprodukte.



Rührstäbchen

Unter Rührstäbchen werden speziell zum Umrühren von Getränken hergestellte Stäbe verstanden.



Luftballonstäbe

Luftballonstäbe werden zur Stabilisierung von Ballons eingesetzt. Auch entsprechende Halterungen fallen in den Anwendungsbereich der Verordnung. Eine Ausnahme existiert, wenn diese Stäbe an Luftballons befestigt werden, die speziell für industrielle oder andere gewerbliche Verwendungszwecke hergestellt worden sind. Beispiele für eine mögliche industrielle Verwendung oder Anwendung sind Forschung, Wetterballons oder industrielle Dekoration. Luftballonstäbe, die darüber hinaus nicht nur für industrielle Zwecke verwendet werden, sondern z.B. bei Veranstaltungen an den Privatnutzer unentgeltlich oder auch entgeltlich abgegeben werden, fallen nicht mehr unter diese Ausnahme.

Lebensmittelbehälter aus expandiertem Polystyrol (EPS)

Unter diese Kategorie fallen Behälter, die Lebensmittel enthalten und dazu bestimmt sind



- unmittelbar vor Ort verzehrt oder zum Verzehr mitgenommen zu werden,
- in der Regel aus dem Behältnis heraus verzehrt zu werden,
- und ohne weitere Zubereitung verzehrt werden zu können.

Darüber hinaus ist gemäß der EWK-Richtlinie entscheidend für die Frage, ob es sich bei einer Lebensmittelverpackung um ein EWK-Produkt im Sinne der Richtlinie handelt, dass die Verpackungen aufgrund der Größe und des Volumens tendenziell achtlos entsorgt werden. Im Vordergrund steht hier die Verhinderung von unsachgemäßer Entsorgung in die Umwelt.

EPS ist auch als „Styropor“ bekannt. Es wird hergestellt, indem ein Granulat in eine Form gefüllt und mit Hilfe heißen Wasserdampfes aufgeschäumt wird. Erkennbar ist EPS daran, dass in der Werkstoffstruktur miteinander verklebte Kügelchen sichtbar sind. EPS zeichnet sich durch seine wärmeisolierende Wirkung aus.

Lebensmittelbehälter aus extrudiertem Polystyrol (XPS) sind dagegen von der Verordnung ausgenommen. Diese unterscheiden sich von EPS-Lebensmittelverpackungen durch ihre Werkstoffstruktur (keine sichtbaren Kügelchen, die miteinander verschmolzen sind, sondern homogenes Material mit Bläschen) und ihre bessere Beständigkeit gegenüber Flüssigkeiten.

In der Praxis bestehen nach gegenwärtiger Kenntnis die o.g. Lebensmittelbehälter in der Regel allerdings aus XPS, es ist daher zweifelhaft, ob die Regelung so überhaupt eine Wirkung entfaltet.

Folienverpackungen, wie z.B. Wrappers, die Lebensmittel enthalten, fallen nicht in diese Kategorie. In der Regel werden diese allerdings auch nicht aus EPS hergestellt.



Getränkebehälter aus EPS

Behälter, die zum Aufbewahren von Getränken hergestellt werden, gehören zu dieser Kategorie. Deckel und Verschlüsse der EPS-Getränkebehälter sind ebenfalls verboten.



Getränkebecher aus EPS

Analog zu den Getränkebehältern werden in dieser Kategorie Becher genannt, die zum Aufbewahren von Getränken dienen. Deckel und Verschlüsse der EPS-Getränkebecher sind ebenfalls verboten.



Sanktionen

Wer vorsätzlich oder fahrlässig Produkte in Verkehr bringt, die nach § 3 EWKVerbotsV verboten sind, handelt gemäß § 69 Absatz 1 Nummer 8 Kreislaufwirtschaftsgesetz ordnungswidrig. Dies kann mit Bußgeldern bis zu 100.000 € geahndet werden.

Einwegkunststoffkennzeichnungsverordnung (EWKKennzV)

Verordnung über die Beschaffenheit und Kennzeichnung von bestimmten Einwegkunststoffprodukten



Die EWKKennzV setzt den Artikel 6 sowie den Artikel 7 der EWK-Richtlinie in nationales Recht um.

Artikel 6 der EWK-Richtlinie wird in der EWKKennzV in § 3 umgesetzt. Demnach dürfen ab dem 03. Juli 2024 Getränkebehälter mit einem Füllvolumen von bis zu 3,0 Litern, die Einwegkunststoffprodukte sind und deren Verschlüsse oder Deckel ganz oder teilweise aus Kunststoff bestehen, nur dann in Verkehr gebracht werden, wenn die Verschlüsse oder Deckel während der vorgesehenen Verwendungsdauer am Behälter befestigt bleiben. Dies ist damit begründet, dass solche Verschlüsse oder Deckel zu den Einwegkunststoffprodukten gehören, die am häufigsten an europäischen Stränden unsachgemäß entsorgt werden.

Aus Artikel 7 der EWK-Richtlinie ergibt sich die Pflicht, die in der Verordnung aufgeführten Einwegkunststoffprodukte zu kennzeichnen, um auf Kunststoff in einem Produkt hinzuweisen und über die zu vermeidenden Entsorgungsarten und die damit verbundene Umweltverschmutzung zu informieren. Damit diese Kennzeichnung europaweit einheitlich erfolgt, hat die EU-Kommission die Durchführungsverordnung (EU) 2020/2151 zur Festlegung harmonisierter Kennzeichnungsvorschriften für in Teil D des Anhangs der EWK-Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Verringerung der Auswirkungen bestimmter Kunststoffprodukte auf die Umwelt aufgeführte Einwegkunststoffartikel veröffentlicht.

Verbote kommen für die in der EWKKennzV genannten Produkte derzeit nicht in Frage, da keine geeigneten, umweltfreundlicheren Alternativen gesehen werden.

Welche Produkte müssen gekennzeichnet werden?



Hygieneinlagen, insbesondere Binden

Unter Hygieneinlagen werden Produkte verstanden, die dazu dienen, Flüssigkeiten aufzusaugen und zurückzuhalten. Diese werden in der Regel nach einmaligem Gebrauch entsorgt. Sie beinhalten mehrere Materialschichten, deren Kern hauptsächlich aus Cellulose- und Synthetikfasern besteht. Bei unsachgemäßer Entsorgung, in dem die Hygieneinlagen bspw. die Toilette hinuntergespült werden, gelangen sie in die Meere und tragen dort ihren Teil zur Verschmutzung bei. Der Begriff der Hygieneinlagen ist weit zu verstehen und umfasst u.a. auch Slipeinlagen oder Einweghosen bei Inkontinenz. Klassische Baby-Windeln fallen nicht unter die Kennzeichnungspflicht.



Tampons und Tamponapplikatoren

Tampons bestehen aus mehreren Schichten, deren saugfähiger Kern Viskose, Baumwolle, Polyester oder eine Mischung der Fasern beinhaltet. Tamponapplikatoren bestehen in der Regel aus mit einem Kunststoff beschichteten Papier oder aus einem harten Kunststoff. Tampons aus Baumwolle werden häufig zusätzlich mit einem Kunststoffnetz überzogen, bestehend aus einer dünnen Schicht aus Vliesstoff oder einer dünnen Kunststofffolie.

Feuchttücher



In den Geltungsbereich der Verordnung fallen die Feuchttücher, die aus nicht natürlichen Polymeren oder aus chemisch veränderten Polymeren wie z.B. Polyester hergestellt werden. Dagegen sind Feuchttücher ausgenommen, die vollständig aus natürlichen Polymeren bestehen und bei denen keine chemische Veränderung stattgefunden hat, wie z.B. Viskose oder Lyocell.

Unter Feuchttüchern werden vorgefeuchtete oder getränkte Tücher verstanden, die zur Körper- und Haushaltspflege eingesetzt werden. Feuchttücher für die Körperpflege werden in der Regel für Hygienezwecke sowohl von Erwachsenen als auch von Babys oder Kindern eingesetzt. Beispiele hierfür sind Baby-Feuchttücher, Desinfektionstücher für die Hände, feuchtes Toilettenpapier oder Kosmetiktücher. Unter Feuchttücher für die Haushaltspflege fallen diejenigen, die zu Reinigungszwecken in privaten Haushalten eingesetzt werden, wie z.B. Desinfektionstücher für den häuslichen Gebrauch, Brillenputztücher oder Feuchttücher zur Reinigung des Privatfahrzeugs.

Feuchttücher, die für gewerbliche Verwendungszwecke entwickelt und hergestellt wurden, wie z.B. medizinische Tücher oder Tücher für die Krankenpflege, können weder der Körper- noch der Haushaltspflege zugeordnet werden und fallen daher nicht in den Geltungsbereich der Verordnung.

Damit ein Umgehen der Richtlinie vermieden wird, fallen Feuchttücher, bei denen der Verwendungszweck (gewerblich oder häuslich) nicht eindeutig ist, generell in den Anwendungsbereich der Verordnung.



Tabakprodukte mit Filtern oder Filter, die zur Verwendung in Kombination mit Tabakprodukten vorgesehen sind

In den Geltungsbereich der Verordnung fallen Tabakerzeugnisse mit Filtern oder Filter, die zur Verwendung in Kombination mit Tabakerzeugnissen vorgesehen sind, wenn sie Celluloseacetat enthalten. In diesem Fall liegt ein chemisch verändertes Polymer vor.



Getränkebecher

Zunächst ist die Abgrenzung von Getränkebechern zu Getränkebehältern bzw. Getränkeflaschen (als besonderer Teil von Getränkebehältern) zu beachten. Aus der EWK-Richtlinie lassen sich einige Merkmale feststellen, die eine Unterscheidung ermöglichen:

- Getränkebehälter sind demnach Behältnisse, die ein Fassungsvermögen von maximal 3,0 Litern aufweisen und dazu verwendet werden, Flüssigkeiten aufzunehmen. Sie werden nicht nur mit Ware befüllt, sondern auch leer in Verkehr gebracht.
- Getränkeflaschen sind Teil der Gruppe der Getränkebehälter. Sie weisen aber zusätzlich einen engen Flaschenhals auf. Darüber hinaus verfügen sie in der Regel über einen Verschluss oder Deckel.
- Getränkebecher sind runde, meist schalenförmige Trinkgefäße, die leer oder mit Flüssigkeiten in Verkehr gebracht werden. Auch diese können entsprechende Verschlüsse oder Deckel besitzen, haben jedoch keine feste Verschlussvorrichtung.

Bezüglich der Kennzeichnung wird zwischen Getränkebechern, die teilweise und Getränkebechern, die gänzlich aus Kunststoff bestehen, unterschieden.

Wie die Kennzeichnung für die einzelnen Produkte aussehen hat, wo diese anzubringen ist und welche Ausnahmen existieren, ist der Tabelle 1 des Anhangs zu entnehmen. Die Durchführungsverordnung (EU) 2020/2151 legt außerdem Kriterien wie Schriftart, Farbe, Schriftgröße und Sprache fest.



Sanktionen

Wer vorsätzlich oder fahrlässig Produkte in Verkehr bringt, die nicht nach EWKKennzV gekennzeichnet sind, handelt gemäß § 69 Absatz 1 Nummer 8 Kreislaufwirtschaftsgesetz ordnungswidrig. Dies kann mit Bußgeldern bis zu 100.000 € geahndet werden.

Integration der EWK-Verordnungen in die abfallrechtliche Marktüberwachung

Damit der Vollzug der EWK-Verordnungen sichergestellt werden kann, müssen die in den Verordnungen geforderten Maßnahmen entsprechend koordiniert werden. Die Verordnungen sind in NRW der abfallrechtlichen Marktüberwachung zugeordnet, da es sich um abfallrechtliche Vorschriften für das Inverkehrbringen und die Beschaffenheit von Produkten handelt.

Mit Erlass des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 14.03.2022 sollen die Aufgaben im Rahmen der EWKVerbotsV und der EWKKennzV in die bestehenden Strukturen der abfallrechtlichen Marktüberwachung integriert werden. Von der bei der Bezirksregierung Düsseldorf angesiedelten ZSM werden sie im Rahmen einer Aufgabenerweiterung der bestehenden Zuständigkeit koordiniert. Der Vollzug der Verordnungen bleibt gemäß Zuständigkeitsverordnung Umwelt (ZustVU NRW) weiterhin bei den Unteren Umweltschutzbehörden.

Mit dem Erlass werden der ZSM die nachfolgend aufgeführten Aufgaben zugeteilt:

- Erstellung eines Konzepts für den Vollzug der EWKVerbotsV und der EWKKennzV im Rahmen der abfallrechtlichen Marktüberwachung in Abstimmung mit dem Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr (MUNV) und den Vollzugsbehörden
- Bezirksübergreifende Koordinierung der Marktüberwachungsaktivitäten
- Einbeziehung der EWKVerbotsV und der EWKKennzV in das abfallrechtliche Überwachungsprogramm
- Kontinuierliche und zielgerichtete Marktbeobachtung
- Fachliche Unterstützung der Unteren Umweltschutzbehörden
- Erstellung von Handlungshilfen für die Vollzugsbehörden
- Entgegennahme und Weiterleitung von länderübergreifenden Meldungen über vermutete Verstöße
- Ggf. die Abwicklung im Zusammenhang mit Laboranalysen von Produkten
- Inhaltliche Vorbereitung von Schulungen für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Vollzugsbehörden

Konzept zur Überwachung von Einwegkunststoffprodukten in NRW

Im Bereich der abfallrechtlichen Marktüberwachung unterscheidet sich die Überwachung von Einwegkunststoffprodukten von der Überwachung anderer Produkte dahingehend, dass in der Regel keine Probenahme erfolgt, da eine stoffliche Beschaffenheit nicht überprüfbar ist. In den meisten Fällen ist lediglich eine Sichtkontrolle der Produkte mit einer anschließenden Dokumentation der Ergebnisse erforderlich.

Da davon auszugehen ist, dass die Produkte oft an den gleichen Verkaufsstellen zu finden sind, werden die gemäß der EWK-Verordnungen zu überwachenden Produkte in folgende Gruppen eingeteilt:

- 1** Lebensmittelprodukte
(z.B.: Teller, Besteck, Rührstäbchen, Trinkhalme, Behälter und Becher)
- 2** Hygieneprodukte
(z.B.: Tampons, Binden, Hygieneeinlagen, Feuchttücher)
- 3** Luftballonstäbe
- 4** Filter für Tabakprodukte und Tabakprodukte mit Filtern

Eine nicht abgeschlossene Aufzählung der möglichen Abgabestellen und die zu prüfenden Vorschriften sind Tabelle 2 des Anhangs zu entnehmen. Bei der ersten

und zweiten Gruppe sind die EWKKennzV und die EWKVerbotsV relevant, während bei der dritten Gruppe nur die EWKVerbotsV und bei der vierten Gruppe die EWKKennzV zu prüfen ist.

Die Prüfung der Kennzeichnung kann in der Regel direkt vor Ort mittels Sichtprüfung durchgeführt werden. Das Öffnen einer Verpackung oder Umverpackung ist dabei in den meisten Fällen nicht nötig.

Bei der Prüfung auf Einhaltung der Verkehrsverbote nach der EWKVerbotsV ist nur das Inverkehrbringen von Relevanz, also die erstmalige Abgabe der Produkte, aber nicht der weitere Vertrieb. Bei einschlägigen Produkten muss daher im Zweifelsfall ermittelt werden, wann und wie diese in die EU gelangt sind. Es ist also eine Warenstromermittlung durchzuführen und genau zu prüfen, zu welchem Zeitpunkt die erstmalige Abgabe innerhalb der Lieferkette erfolgte, bis das Produkt zur Verkaufsstelle gelangt ist.

In diesen Fällen muss ebenfalls nicht zwingend ein Prüfmuster entnommen werden, sondern es genügt eine andere Dokumentation (z.B. über den Produkterhebungsbogen (PEB)), da in den seltensten Fällen der Ort der Abgabe der Produkte auch der Ort des erstmaligen Inverkehrbringens ist.

In den nachfolgend aufgeführten Fällen ist eine Probenahme zwecks weiterer Verfolgung des Sachverhaltes trotzdem erforderlich:

- Zur Beweissicherung, falls Sanktionen ergriffen werden sollen
- Bei Produkten aus „natürlich“ gewonnenen Polymeren muss das Material durch das LANUV überprüft werden, um festzustellen, ob es sich wirklich um „natürliche“ Polymere handelt oder doch eine chemische Veränderung stattgefunden hat bzw. ein künstlich hergestelltes Polymer verwendet wurde
- Bei Produkten, bei denen unklar ist, ob sie überhaupt Kunststoff enthalten, wie Feucht- und Hygienetücher oder Filter
- Bei Produkten aus mehreren Werkstoffen oder Verbundwerkstoffen

Eine weitere Problematik bei der Überprüfung der Verkehrsverbote besteht darin, dass bei einer Vielzahl der Produkte, die auf dem Markt bereitgestellt werden, der Verdacht besteht, dass lediglich eine Umdeklarierung stattgefunden hat.

Das bedeutet, dass Produkte, die zuvor als Einwegkunststoffprodukte vertrieben wurden, gar nicht oder nur minimal verändert wurden und nun als Mehrwegkunststoffprodukte verkauft werden. Vor allem im Bereich der Lebensmittelprodukte, wie Besteck und Teller, lässt sich dieses Vorgehen finden. Die meisten Endverbraucherinnen und -verbraucher

nehmen diese Artikel jedoch weiterhin als Einwegkunststoffprodukte wahr und entsorgen diese nach einmaligem Gebrauch. Technische Kriterien zur Abgrenzung von Einweg- und Mehrwegprodukten gibt es für die hier einschlägigen Produkte derzeit nicht.

Eine Befragung der ZSM vom Sommer 2023 bzgl. der Einstufung verschiedenster Kunststoffmesser und -gabeln als Einweg- oder Mehrwegprodukte bestätigt diese Annahme. Anhand von 5 Kunststoffmessern und 5 Kunststoffgabeln unterschiedlicher Hersteller sollte unter Berücksichtigung verschiedener Merkmale wie Haptik, Stabilität oder Farbe eingeschätzt werden, ob das Besteck für den einmaligen oder mehrfachen Gebrauch vorgesehen ist. Dabei ist aufgefallen, dass mehrere Gabeln und Messer, die von den Herstellern als Mehrwegprodukte deklariert wurden, von den Befragten als Einwegprodukte eingestuft wurden.

Schon die oben aufgeführten Problematiken zeigen, dass eine Überwachung der EWK-Produkte nicht einfach sein wird, und das Konzept anhand der Vollzugserfahrungen weiterzuentwickeln ist.

Ansätze für das NRW-Überwachungskonzept:

Zukünftig (ab 2024) soll jede UUB einmal jährlich eine Überprüfung im Bereich der Einwegkunststoffprodukte durchführen. Die Produktgruppe und Art der Verkaufsstelle wird dabei analog zur „klassischen“ Überprüfung der Produkte im abfallrechtlichen Bereich von der ZSM vorgeschlagen. Die Priorisierung wird dabei mit dem MUNV abgestimmt. Ein entsprechender PEB wird von der ZSM zur Verfügung gestellt.

Zunächst wird ein Überwachungsvorgang entweder die Prüfung der Kennzeichnung oder die Prüfung auf Einhaltung der Verkehrsverbote beinhalten.

Bei der Kennzeichnungsprüfung werden immer mindestens drei Produkte aus dem Sortiment einer Verkaufsstelle untersucht. Da der zeitliche Aufwand bei der Überprüfung der Kennzeichnung als relativ gering eingeschätzt wird, kann jede UUB eigenständig entscheiden, ob es Sinn macht, auch mehr als die drei geforderten Produkte zu überprüfen.

Bei der Prüfung auf Einhaltung der Verkehrsverbote wird dagegen kontrolliert, ob überhaupt entsprechende Produkte in der Verkaufsstelle abgegeben werden. Bei Vorhandensein einer größeren Zahl von Verdachtsfällen (z.B. bei der Überprüfung eines Discounters) muss über das weitere Vorgehen in eigener Zuständigkeit anhand der verfügbaren Ressourcen entschieden werden.

Für den Fall, dass nach dem ersten Jahr der Überprüfung der Verkehrsverbote keine oder nur wenige Verstöße festgestellt werden, prüft die ZSM in Abstimmung mit dem MUNV, ob die Kontrolle von Verkehrsverboten reduziert oder mit einer zusätzlichen Kennzeichnungsprüfung verbunden werden kann.

Mögliche Synergien mit der Überwachung weiterer abfallrechtlicher Regelungen

Neben den o.g. Pflichten nach den EWK-Verordnungen bestehen noch weitere Vorgaben für das Inverkehrbringen von Einwegkunststoffprodukten. Diese ergeben sich aus dem Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die hochwertige Verwertung von Verpackungen (Verpackungsgesetz - VerpackG). Im Einzelnen handelt es sich dabei derzeit um folgende Regelungen:



§ 5 Abs. 2 VerpackG – Verbot der Abgabe von leichten Kunststofftragetaschen

Seit dem 01. Januar 2022 ist es Letztvertreibern verboten, Kunststofftragetaschen mit einer Wandstärke von weniger als 50 Mikrometern, die dazu bestimmt sind, in der Verkaufsstelle mit Waren gefüllt zu werden, in Verkehr zu bringen. Dies gilt jedoch nicht für Kunststofftragetaschen, deren Wandstärke den Wert von 15 Mikrometern unterschreitet und diese aus Hygienegründen erforderlich sind oder als Erstverpackung für lose Lebensmittel vorgesehen sind, sofern dies zur Vermeidung von Lebensmittelverschwendungen beiträgt.



§ 33 VerpackG – Mehrwegalternativen für Einwegkunststofflebensmittelverpackungen und Einweggetränkebecher

Letztvertreiber von Einwegkunststofflebensmittelverpackungen und von Einweggetränkebechern sind ab dem 01. Januar 2023 dazu verpflichtet, die in Einwegverpackungen angebotene Waren am Ort des Inverkehrbringens auch in Mehrwegverpackungen zum Verkauf anzubieten. Dies darf jedoch nicht zu schlechteren Bedingungen oder zu höheren Preisen erfolgen. Allerdings ist es erlaubt, für die Mehrwegverpackungen Pfand zu erheben, das bei Rückgabe wieder ausgezahlt wird. Das Material, aus dem die Einwegkunststofflebensmittelverpackungen und Einweggetränkebecher bestehen, ist dabei unerheblich. Letztvertreiber sind diejenigen, die mit Essen oder Getränken gefüllte Verpackungen zum außerhäuslichen Gebrauch verkaufen, wie z.B. Restaurants, Cafés, Kantinen oder Tankstellen.

Eine Ausnahme besteht für kleinere Geschäfte, wie beispielsweise Imbisse oder Kioske, mit einer Ladenfläche kleiner 80 Quadratmetern oder mit nicht mehr als fünf angestellten Beschäftigten. Jedoch muss es den Verbraucherinnen und Verbrauchern durch diese Betriebe ermöglicht werden, Mehrwegbehältnisse mitzubringen und zu füllen zu lassen.

Die Ausnahme gilt wiederum nicht für „Ketten“, wie z.B. bestimmte Bäckereien, bei denen die Verkaufsfläche der einzelnen Geschäfte zwar möglicherweise kleiner als 80 Quadratmeter ist, jedoch im gesamten Unternehmen mehr als fünf Angestellte beschäftigt sind.

Die o.g. Regelungen des VerpackG werden jedoch im Rahmen dieses Überwachungskonzeptes nicht berücksichtigt.

Weitere Synergien mit der Überwachung anderer abfallrechtlicher Pflichten können sich im Hinblick auf bestimmte Informations- und Hinweispflichten nach Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroG) und Batteriegesetz (BattG) in den Verkaufsstellen ergeben (z.B. § 18 Abs. 3 ElektroG, § 18 Abs. 1 BattG).

Abkürzungsverzeichnis

BattG	Batteriegesetz
ElektroG	Elektro- und Elektronikgerätegesetz
EPS	Expandiertem Polystyrol
EWK	Einwegkunststoff
EWKKennzV	Einwegkunststoffkennzeichnungsverordnung
EWKVerbotsV	Einwegkunststoffverbotsverordnung
Mio	Million
MUNV	Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr
NRW	Nordrhein-Westfalen
PEB	Produkterhebungsbogen
UUB	Untere Umweltschutzbehörde
VerpackG	Verpackungsgesetz
XPS	Extrudiertes Polystyrol
ZSM	Zentrale Stelle Marktüberwachung
ZustVU	Zuständigkeitsverordnung Umwelt

Anhang

Tabelle 1: Übersicht der zu kennzeichnenden Produkte gemäß EWKKennzV

Welche Produkte müssen gekennzeichnet werden?	Wo ist die Kennzeichnung anzubringen?	Piktogramm	Ausnahmen
Hygieneeinlagen	Die Kennzeichnung ist horizontal auf der äußeren Vorder- oder Oberseite der Verpackung anzubringen, abhängig davon, welche Fläche besser sichtbar ist. Ist das Anbringen in der erforderlichen Mindestgröße nicht möglich, kann sie sich über zwei Seiten der Verpackung erstrecken.	 PRODUKT ENTHÄLT KUNSTSTOFF	Kennzeichnung muss nur erfolgen, wenn die Verpackung eine Oberfläche $\geq 10 \text{ cm}^2$ aufweist. Bei Hygieneeinlagen, die vor dem 04. Juli 2022 in Verkehr gebracht wurden, kann die Kennzeichnung mittels Aufkleber angebracht werden.
Tampons und Tamponapplikatoren	Die Kennzeichnung ist horizontal auf der äußeren Vorder- oder Oberseite der Verpackung anzubringen, abhängig davon, welche Fläche besser sichtbar ist. Ist das Anbringen in der erforderlichen Mindestgröße nicht möglich, kann sie sich über zwei Seiten der Verpackung erstrecken.	 PRODUKT ENTHÄLT KUNSTSTOFF	Kennzeichnung muss nur erfolgen, wenn die Verpackung eine Oberfläche $\geq 10 \text{ cm}^2$ aufweist. Bei Tampons und Tamponapplikatoren, die vor dem 04. Juli 2022 in Verkehr gebracht wurden, kann die Kennzeichnung mittels Aufkleber angebracht werden.
Feuchttücher	Die Kennzeichnung muss horizontal auf der äußeren Rückseite der Packung und der Außenverpackung angebracht werden. Ist das Anbringen in der erforderlichen Mindestgröße nicht möglich, kann sie vertikal auf der äußeren Rückseite oder auf einer der äußeren Seitenflächen der Packung angebracht werden.	 PRODUKT ENTHÄLT KUNSTSTOFF	Kennzeichnung muss nur erfolgen, wenn die Verpackung eine Oberfläche $\geq 10 \text{ cm}^2$ aufweist. Bei Feuchttüchern, die vor dem 04. Juli 2022 in Verkehr gebracht wurden, kann die Kennzeichnung mittels Aufkleber angebracht werden.
Tabakprodukte mit Filtern	Die Kennzeichnung muss horizontal auf der äußeren Rückseite der Packung und der Außenverpackung angebracht werden. Ist das Anbringen in der erforderlichen Mindestgröße nicht möglich, kann sie vertikal auf der äußeren Rückseite oder auf einer der äußeren Seitenflächen der Packung angebracht werden.	 FILTER ENTHÄLT KUNSTSTOFF	Kennzeichnung muss nur erfolgen, wenn die Verpackung bzw. Packung und Außenverpackung eine Oberfläche $\geq 10 \text{ cm}^2$ aufweist. Bei Tabakprodukten mit Filtern und Filtern, die zur Verwendung in Kombination mit Tabakprodukten vertrieben werden, die vor dem 04. Juli 2022 in Verkehr gebracht wurden, kann die Kennzeichnung mittels Aufkleber angebracht werden.
Filter, die zur Verwendung in Kombination mit Tabakprodukten vorgesehen sind	Die Kennzeichnung ist horizontal auf der äußeren Vorder- oder Oberseite der Verpackung anzubringen, abhängig davon, welche Fläche besser sichtbar ist. Ist das Anbringen in der erforderlichen Mindestgröße auf der äußeren Vorder- oder Oberseite der Verpackung nicht möglich, kann sie sich über zwei Seiten der Verpackung erstrecken.		

Welche Produkte müssen gekennzeichnet werden?	Wo ist die Kennzeichnung anzubringen?	Piktogramm	Ausnahmen
Getränkebecher, die teilweise aus Kunststoff bestehen	<p>Herkömmliche Becher: Die Kennzeichnung ist horizontal auf der Außenseite des Bechers anzubringen und nicht auf der Unterseite des Fußes. Dabei muss ein Abstand zum Rand eingehalten werden, damit der Verbraucher die Kennzeichnung nicht mit dem Mund berührt.</p> <p>Getränkebecher in Form von Wein- und Sektgläsern: Die Kennzeichnung muss horizontal auf der Außenseite des Bechers, einschließlich der Oberseite des Fußes, der den Stiel hält, angebracht werden. Die Kennzeichnung ist außerdem mit Abstand zum oberen Rand und nicht auf der Unterseite des Fußes anzubringen.</p>	 PRODUKT ENTHALT KUNSTSTOFF	Bei Getränkebechern, die teilweise oder gänzlich aus Kunststoff bestehen und vor dem 04. Juli 2022 in Verkehr gebracht wurden, kann die Kennzeichnung mittels Aufkleber angebracht werden.
		 HERGESTELLT AUS KUNSTSTOFF	Druck
Getränkebecher, die gänzlich aus Kunststoff bestehen		 HERGESTELLT AUS KUNSTSTOFF	Gravur / Prägung

Tabelle 2: Übersicht der zu prüfenden Vorschriften der Einwegkunststoffprodukte und mögliche Abgabestellen

Gruppen	Mögliche Abgabestellen	Zu überprüfende Vorschriften	Anmerkungen
Gruppe 1: Lebensmittelprodukte (Geschirr, Besteck, Becher u. Ä.)	<ul style="list-style-type: none"> • Einzelhandel, Großhandel und Fachhandel • Take-away-Gastronomie, Imbissbuden • Kantinen, Menschen • Kioske • Tankstellen • Bäckereien • Kinos, Diskotheken, Kneipen, Bars • Festivitäten und Veranstaltungen aller Art mit ambulanter bzw. mobiler Bewirtung • Automaten 	EWKKennzV EWKVerbotsV	<ul style="list-style-type: none"> • In den ersten beiden Jahren, also bis zum IV. Quartal 2024 werden im Bereich der Lebensmittelprodukte nur der Einzel- und Großhandel überwacht. Ab 2025 wird die Überwachung schließlich auf stationäre oder mobile/ambulante Abgabestellen für „befüllte“ Lebensmittel-Produkte ausgeweitet, wie z.B. Kioske oder Tankstellen. • Bei Kunststoffbestecken ist die Schwierigkeit der Abgrenzung von Einwegbestecken zu mehrfach nutzbaren Produkten zu berücksichtigen. Ein Verstoß gegen die Verkehrsverbote kann nur bei Produkten angenommen werden, die zweifelsfrei nur für die Einwegnutzung konzipiert wurden. Ggf. sollte diese Produktgruppe zunächst von der Überwachung ausgenommen werden, bis vollzugstaugliche Abgrenzungskriterien zwischen Einweg und „Mehrweg“ entwickelt wurden. • Es dürfen nur noch Getränkebecher mit entsprechender Kennzeichnung ganz oder teilweise aus Kunststoff bestehen, für alle anderen auch nur teilweise aus Kunststoff bestehenden Produkte gilt das Verkehrsverbot (z.B. Pappteller mit Kunststoffüberzug)
Gruppe 2: Hygieneprodukte	<ul style="list-style-type: none"> • Einzelhandel, Großhandel • Drogerien • Apotheken, Sanitätshäuser • Tankstellen 	EWKKennzV EWKVerbotsV	
Gruppe 3: Luftballonstäbe	<ul style="list-style-type: none"> • Großhandel, Fachhandel • Ggf. Veranstaltungen 	EWKVerbotsV	
Gruppe 4: Filter für Tabakprodukte	<ul style="list-style-type: none"> • Einzelhandel, Fachhandel • Tankstellen • Kioske • Automaten 	EWKKennzV	

Abbildungsverzeichnis

- Titelseite** Verschmutzung der Meere / © Richard Carey - stock.adobe.com
- Seite 4** Einwegkunststoffprodukte / © photka - stock.adobe.com
- Seite 5** Kunststoffgranulat in unterschiedlichen Farben / © Irina - stock.adobe.com
- Seite 6** Vermüllung der Strände / © somchairakin - stock.adobe.com
- Seite 7** Wattestäbchen aus EWK / © victoria p. - stock.adobe.com
Besteck aus EWK / © Lumos sp - stock.adobe.com
Teller aus EWK / © krasyuk - stock.adobe.com
- Seite 8** Trinkhalme aus EWK / © mesteban75 - stock.adobe.com
Rührstäbchen / © msylupp - stock.adobe.com
Luftballonstab aus EWK / © rdnzl - stock.adobe.com
- Seite 9** Lebensmittelverpackung aus XPS / © MissesJones - stock.adobe.com
- Seite 10** Getränkebehälter aus EPS / © artiom.photo - stock.adobe.com
Getränkebecher aus EPS / © pixelrobot - stock.adobe.com
- Seite 11** Festverbundene Verschlüsse an EWK-Getränkeflaschen („Tethered Caps“) / © igradesign - stock.adobe.com
- Seite 12** Beispiel für Hygieneeinlagen / © Birgit Reitz-Hofmann - stock.adobe.com
Beispiel für Tampon und Tamponapplikator aus EWK / © Kryuchka Yaroslav - stock.adobe.com
- Seite 13** Feuchttücher aus EWK für die Körper- und Haushaltspflege / © Birgit Reitz-Hofmann - stock.adobe.com
Tabakerzeugnisse mit Filtern / © manassantan - stock.adobe.com
- Seite 14** Getränkebecher, die gänzlich aus EWK bestehen / © DedMityay - stock.adobe.com
- Rückseite** Fassade des Hauptgebäudes der Bezirksregierung Düsseldorf / © BR_D

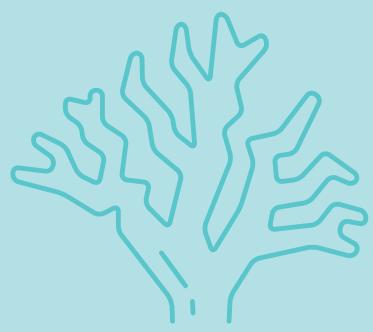
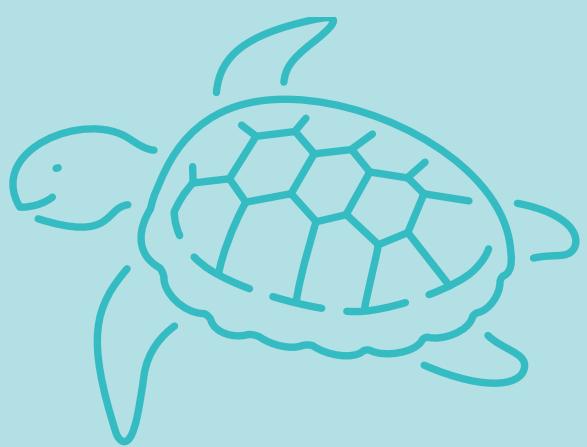
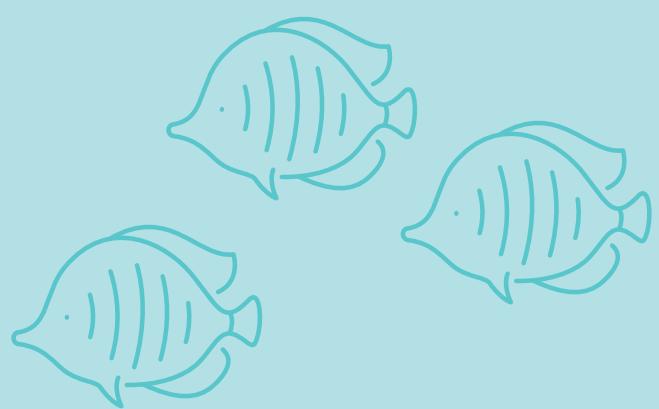
Impressum

Herausgeberin:
Bezirksregierung Düsseldorf

Vanessa Nolte, Pressesprecherin
Cecilienallee 2
40474 Düsseldorf

Telefon 0211/475-0
poststelle@brd.nrw.de
www.brd.nrw.de

November 2023



Bezirksregierung Düsseldorf
Ceciliengasse 2
40474 Düsseldorf

www.brd.nrw.de

